

- 2 -

Die im Anhörungsverfahren, in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der anschließend bereits einmalig erfolgten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden einschließlich aller vorliegenden Stellungnahmen zum Planentwurf dem Gemeinderat der Stadt Eberbach im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Eberbach, insbesondere die vom Gemeinderat zu Ihrer Stellungnahme getroffene Entscheidung können Sie der beigefügten Beschlussvorlage Nr. 2016-126/1 vom 15.07.2016 entnehmen.

Dem in der Beschlussvorlage dargestellten Beschlussantrag wurde mehrheitlich zugestimmt. Die zu den Stellungnahmen erfolgte Abwägung des Gemeinderates geht insbesondere aus der Anlage 3 zur Beschlussvorlage hervor. Sie ist dort mit der Überschrift „Stellungnahme der Verwaltung“ gekennzeichnet.

Wir fügen diesem Schreiben außerdem den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Im Verfahren nach § 13 a BauGB wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Wir bitten Sie, mit der Abgabe einer evtl. erneuten Stellungnahme nach Möglichkeit den Zeitraum der Offenlegung des Planentwurfes einzuhalten, da die Stadt Eberbach an einer zügigen Abwicklung des Planverfahrens interessiert ist.

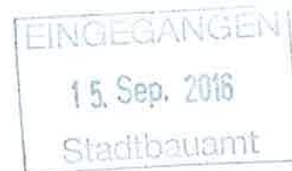
Falls Forderungen zur Planung geltend gemacht werden, geben Sie bitte die Rechtsgrundlage hierfür an. Berücksichtigen Sie dabei bitte, dass wir Ihre Stellungnahme u. a. nur dann beachten können, wenn eine entsprechende planungsrechtliche Regelung möglich ist oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Übernahme in den Bebauungsplan gegeben ist.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
i. A.

Emig



220 -> 601

Vorzeichen der Stadtförderung ist noch
vor seiner Stellungnahme notwendig.
Begründung bleibt bestehen.

Eberbach, den 20.09.2016

Nur für den Dienstgebrauch !

MITTEILUNG

Von 320 an 601

Betreff

**3.Änderung des BBP Nr. 28 „Böser Berg-Gretengrund“
Schreiben des Stadtbauamtes vom 13.09.2016
(Erneute Offenlegung nach Änderung des Entwurfs)**



Sehr geehrter Herr Emig,

die Örtliche Straßenverkehrsbehörde hat ihren Stellungnahmen vom 27.01.2015 und 13.08.2015 nichts hinzuzufügen.

Örtliche Straßenverkehrsbehörde vVG Eberbach-Schönbrunn

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Menges'.

Menges

Stadtverwaltung 69412 Eberbach / Neckar	
Eing	21. Sep. 2016
Abt.	601

**Naturschutzbund Deutschland
Gruppe Eberbach**



Dr. Max Schulz
Baumgartenweg 3
69429 Waldbrunn
schulzbm@t-online.de
Tel. 06274/6944

19.09.2016

Stadtverwaltung Eberbach
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Böser Berg-Gretengrund der Stadt Eberbach
Stellungnahme der NABU Gruppe Eberbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NABU Gruppe Eberbach bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanes.

Die angegebene, zu überplanende Fläche bezieht sich auf das Grundstück Flst.Nr. 8497. Der NABU erkennt bei dieser Planung keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Belange des Natur-und Landschaftsschutzes.

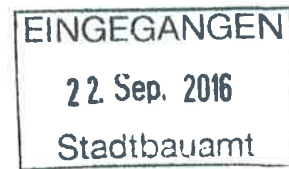
Ansonsten schließen wir uns dem Fachbeitrag des Umweltamtes der Stadt Eberbach vollumfänglich an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Max Schulz
1. Vorsitzender
NABU Eberbach

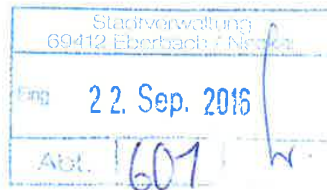


Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT



Regierungspräsidium Karlsruhe - 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 11 34
69401 Eberbach/Neckar



Karlsruhe 20.09.2016

Name Kanzlei Ref. 55

Durchwahl 0721 926-4351

Aktenzeichen 55-2511.03-B N
(Bitte bei Antwort angeben)

-  3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 "Böser Berg - Gretengrund" der Stadt Eberbach einschl. dem Erlass örtlicher Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit Schreiben vom 13.09.2016 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den 3. Änderungsentwurf des o.g. Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt.

Träger der öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die für Sie zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) in dem in den § 58 Absatz 1 NatSchG geregelten Umfang. Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass das Referat 55 Naturschutz – Recht im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege formal nicht Träger eines öffentlichen Belangs ist.

Gegebenenfalls sind wir jedoch für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, genügt es nicht, dass Sie uns die Planunterlagen zusenden. Wir benötigen einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen

- 2 -

der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.

Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.

gez. Alexander Zink

Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitverfahren

Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung im Bauleitplanver- fahren

	Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?
Naturschutzgebiet (NSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG
Artenschutz	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.
Biotopschutz	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG
Natura 2000	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG

Hinweise zum Verfahren

Sollten Sie für die Umsetzung Ihres Bebauungsplans eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung benötigen, so sollte diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen oder zumindest verbindlich avisiert sein. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen und unter Zusendung aller erforderlichen Unterlagen die Grundlage dafür schaffen, dass wir Ihnen eine Planung in die Ausnahme- oder Befreiungslage hinein bestätigen können.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bauleitplan nicht erforderlich und damit nichtig, wenn diesem ein nicht ausräumbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht – hierzu gehören auch naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen, für die die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung nicht vorliegen. Die Frage der Vereinbarkeit Ihrer Planungen mit den oben dargestellten naturschutzrechtlichen Anforderungen sollte daher geklärt sein, bevor der Feststellungs- oder Satzungsbeschluss gefasst wird.

Selbstverständlich beraten wir Sie im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten gerne und suchen zusammen mit Ihnen nach Möglichkeiten, wie Ihr Bauleitplan so gestaltet werden kann, dass er mit den von uns zu vollziehenden naturschutzrechtlichen Normen vereinbar ist und auf Akzeptanz stößt. Wir bitten jedoch vor dem Hintergrund unserer sehr eingeschränkten personellen Möglichkeiten um Verständnis, wenn wir nicht jeden Wunsch nach Beratung und Information stets zeitnah nachkommen können. Insbesondere in problematischen Fällen ist es sehr hilfreich, wenn der Dialog möglichst frühzeitig beginnt.

Bitte stellen Sie die gegebenenfalls erforderlichen Anträge – in Ihrem eigenen Interesse – rechtzeitig.



Eisenbahn-Bundesamt

Stadtverwaltung 69412 Eberbach / Neckar	
Eing.	26. Sep. 2016
Abl.	601

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

EINGEGANGEN
26. Sep. 2016
Stadtbaudamt

Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 1134
69401 Eberbach/Neckar

Bearbeitung: Petra Eisele

Telefon: +49 (721) 1809-141

Telefax: +49 (721) 1809-699

e-Mail: EiseleP@eba.bund.de

sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 22.09.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

59141-591pt/014-2016#205

Betreff: Eberbach, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Böser Berg-Gretengrund“ der Stadt Eberbach einschließlich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 4 Abs. 2 BauGB
Mitteilung des Ergebnisses der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Eberbach zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.09.2016, Eg/Hen

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 16.09.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-699
Öff. Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 2, Haltestelle ZKM (von dort ca. 3 Minuten Fußweg).

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung durch die Herausnahme des nicht freigestellten Grundstücks 882/49 aus dem Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eisele



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadtverwaltung Eberach
Herr Karl Emig
Leopoldsplatz 1
69401 Eberbach / Neckar

Bearbeiter(in): Katharina Herlein
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-155
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 135256

Datum
28.09.2016

Seite 1/1

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Böser Berg-Gretengrund“ der Stadt Eberbach
einschliesslich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Sehr geehrter Herr Emig,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere **kostenlose** Unitymedia BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite
<https://www.unitymedia.de/geschaeftskunden/service/planauskunft/>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Emig, Karl

Von: Hentsch, Jeannette
Gesendet: Mittwoch, 28. September 2016 14:24
An: Emig, Karl
Betreff: WG: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Böser Berg-Gretengrund" der Stadt Eberbach
Anlagen: Antwort_3_135256.pdf; nutzungsbedingungen.pdf; kabelschutzanweisung.pdf

Von: Stadt
Gesendet: Mittwoch, 28. September 2016 13:36
An: Bauamt
Betreff: WG: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Böser Berg-Gretengrund" der Stadt Eberbach

Von: ZentralePlanungND [<mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de>]
Gesendet: Mittwoch, 28. September 2016 12:34
An: Stadt
Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Böser Berg-Gretengrund" der Stadt Eberbach

Sehr geehrter Herr Emig,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung
Network Deployment



unitymedia

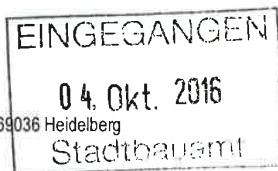
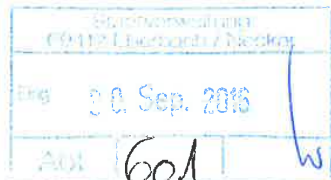
www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel
Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 58137
Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.


Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

 Stadtverwaltung Eberbach
 Postfach 1134
 69401 Eberbach

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Baurechtsamt
 40.50 Bauleitplanung / Baulandumlegung

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen Referat Bauleitplanung

Bearbeiter/in Dr.-Ing. Joachim Stemmler
Zimmer-Nr. 419
Telefon +49 6221 522-1281
Fax +49 6221 522-91281
E-Mail Joachim.Stemmler@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
 Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
 und Termine nach Vereinbarung

Datum 27.09.2016

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften: „Böser Berg-Gretengrund“ 3. Änderung

Gemarkung: Eberbach

hier:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Dortiges Schreiben vom 13.09.2016

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Stellungnahme

() Keine Äußerung

(X) Fachliche Stellungnahme

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
 IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
 Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund/Wieblingen

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe:

Der Bebauungsplan ist nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.2 Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):

Anpassung des Flächennutzungsplanes auf dem Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs.2Nr.2 BauGB

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

-/-

3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1

Zu Ziff. 3.1 der schriftlichen Festsetzungen – Bauweise:

Die Beschränkung der bei der offenen Bauweise max. zulässigen Gebäudelänge von 50m auf 40,00m bedeutet u.E., dass eine „abweichende Bauweise“ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO festgesetzt wird. Es wird daher angeregt, die Bauweise wie folgt zu bezeichnen: „abweichende Bauweise: wie offene Bauweise, jedoch maximale Gebäudelänge von 40m“.

3.2

Zu Ziff. 4 der schriftlichen Festsetzungen – Flächen für Garagen/Stellplätze:

Es erscheint zweifelhaft, ob eine allgemeine Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ermöglicht werden kann, da mit der geplanten Festsetzung keine Flächen im Plan definiert werden. Die Standorte der Garagen/Stellplätze müssen jedoch räumlich bestimmt sein (Gierke in Brügelmann. Komm. BauGB. Rn. 137 zu § 9 und Söfker in Ernst/Zinkahn. Komm. BauGB. Rn. 51 zu § 9: „die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 [bedeutet] eine gezielte Ausweisung solcher Flächen“).

Um einer Unwirksamkeit dieser Festsetzung vorzubeugen, wird angeregt, die Festsetzung entfallen zu lassen und den Sachverhalt auf die allgemeine Zulassungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 5 S. 2 BauNVO ohne Festsetzung im Bebauungsplan zu beschränken.

Alternativ könnte eine Mindestbeschreibung der Garagenfläche durch großzügige Festsetzungen entsprechender Flächen (z.B.: „im Bauwich“, „hinter der hinteren Baugrenze“ etc.) zu der ursprünglich planungsrechtlich beabsichtigten Unabhängigkeit der Antragsteller bei der Standortfestlegung von Garagen und Stellplätzen führen.

Schlussbemerkungen:

Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei Planfertigungen, Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.

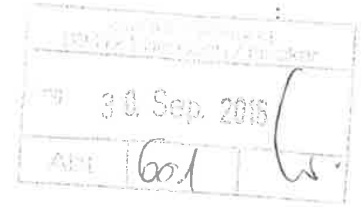
Nach Abschluss des Verfahrens ist der Flächennutzungsplan zeitnah auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

Vom berichtigten Flächennutzungsplan ist uns eine Fertigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

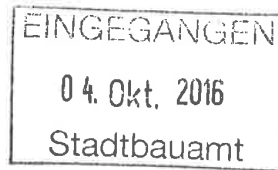


Dr. Joachim Stemmler

**Baden-Württemberg**POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim

Stadtverwaltung Eberbach

Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Datum 26.09.2016

Stabsbereich Einsatz

Sachbereich Verkehr

Name Herr Hölzner

Durchwahl 0621 – 174-2292

LVN 7-742-2292

Aktenzeichen Vk/1132.6-2/1793

(Bitte bei Antwort angeben)

** Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Böser Berg-Gretengrund“ in Eberbach**

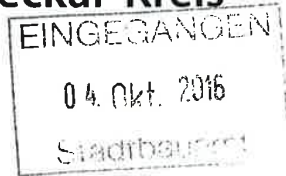
Ersuchen der Stadt Eberbach vom 13.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

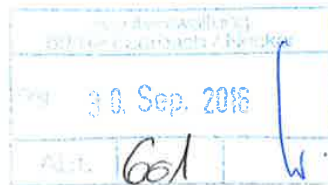
von der erneuten öffentlichen Auslegung haben wir Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand haben wir keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hölzner


Rhein-Neckar-Kreis


Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

 Stadtverwaltung
 Postfach 1134
 69401 Eberbach

 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 Vermessungsamt
 51.01

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2511-1 Eberbach

 Bearbeiter/in Klaus Ritter
 Zimmer-Nr. 101
 Telefon +49 7261 9466-5103
 Fax +49 7261 9466-95103
 E-Mail Klaus.Ritter@Rhein-Neckar-Kreis.de

 Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
 Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
 und Termine nach Vereinbarung

Datum 26.09.2016

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Böser Berg-Gretengrund“ der Stadt Eberbach einschließlich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a Baugesetzbuch (BauGB)
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange von der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 4 Abs. 2 BauGB
Mitteilung des Ergebnisses der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Eberbach zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 13.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch vom geänderten Entwurf der 3. Änderung des o.a. Bebauungsplans werden Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts des Rhein-Neckar-Kreises nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Ritter

 Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
 Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
 Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

 Internet www.rhein-neckar-kreis.de
 E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
 De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

 Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
 IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
 ÖPNV-Haltestellen
 Hauptbahnhof Sinsheim,

Voelker, Martin

Von: Hentsch, Jeannette
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2016 16:38
An: Voelker, Martin
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 28 "Böser Berg-Gretengrund" | Stellungnahme Breitbandausbau

Von: Braeutigam, Marco
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2016 13:33
An: Bauamt
Betreff: Bebauungsplan Nr. 28 "Böser Berg-Gretengrund" | Stellungnahme Breitbandausbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.
Für das o.g. Baugebiet ist im Rahmen des Ausbaues entsprechende Breitbandinfrastruktur durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar vorzusehen.
Der Zweckverband High-Speed-Neckar errichtet im Auftrag seiner Mitglieder eine Breitbandinfrastruktur. Die Stadt Eberbach als Mitglied des Zweckverbandes ist bestrebt seinen Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Voraussetzungen zu bieten.

Zur Glaserversorgung der einzelnen Wohngebäude (FTTH-Ausbau) des Baugebietes ist der Verlegung von entsprechender Infrastruktur erforderlich.
Damit wir die Mitverlegung dieser Infrastruktur planen und ggf. mit der Tiefbaumaßnahme ausschreiben können, bitten wir um frühzeitige Einbindung bereits in der Planungsphase.

Für Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Marco Bräutigam

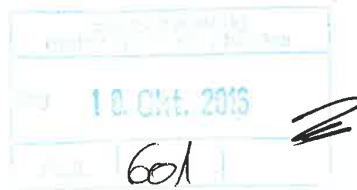
Stadtverwaltung Eberbach
EDV-Systembetreuung
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Tel.: 06271 / 87-282
Mobil: 0170 / 5658087
Fax: 06271 / 87-41282
E-Mail: edv@eberbach.de

Zentrale:
Tel.: 06271 / 87-1
Fax.: 06271 / 87-200
E-Mail: stadt@eberbach.de



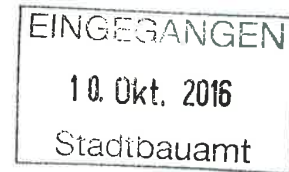
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 11 34

69401 Eberbach



REFERENZEN	Hr. Emig; Ihr Zeichen: Rg/Hen
ANSPRECHPARTNER	PTI 21, PPB 6, Harald Kudras ; Az.: 2015OdB/3
TELEFONNUMMER	0621 294-8127
DATUM	05.10.2016
BETRIFFT	Stellungnahme zur 3. Änderung des Bpl Nr. 28 „Böser Berg-Grentengrund“ in Eberbach, erneute öffentliche Auslegung. Ihr Schreiben vom 13.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21, PB 6, Harald Kudras, vom 29. Januar 2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

i. A.

Harald Kudras

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Dynamostraße 5, 68165 Mannheim
Postanschrift: Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim
Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: N. N. (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | 68016 Mannheim

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 1134
69401 Eberbach/Neckar

Per E-Mail: karl.emig@eberbach.de
stadt@eberbach.de

Bearbeitet von / E-Mail
Stephan Häger
Stephan.Haeger@rhein-neckar.ihk24.de

Telefon
0621 1709-192
Telefax
0621 1709-5192

Mannheim, 18. Oktober 2016

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Böser Berg-Gretengrund" der Stadt Eberbach

hier: erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die erneute Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung der bisherigen Parkplatzfläche zu schaffen. Aus diesem Grund soll ein Mischgebiet ausgewiesen werden.

Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Wie bereits in den vorherigen Stellungnahmen zu diesem Bebauungsplan geäußert, unterstützen wir eine wirtschaftliche (Teil-) Nutzung des Plangebietes.

Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Stephan Häger
Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar

Besucheranschrift: L 1, 2 | 68161 Mannheim | Postanschrift: IHK Rhein-Neckar | 68016 Mannheim
Tel. (0621) 1709-0 | Fax (0621) 1709-100 | E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de | Internet: www.rhein-neckar.ihk24.de

Emig, Karl

Von: Hentsch, Jeannette
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2016 14:06
An: Emig, Karl
Betreff: WG: Stellungnahme der IHK Rhein-Neckar zum Bebauungsplan "Böser Berg-Gretengrund, 3. Änderung"
Anlagen: Stellungnahme IHK.pdf

Von: Stadt
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2016 10:36
An: Bauamt
Betreff: WG: Stellungnahme der IHK Rhein-Neckar zum Bebauungsplan "Böser Berg-Gretengrund, 3. Änderung"

Von: Stephan.Haeger@rhein-neckar.ihk24.de [<mailto:Stephan.Haeger@rhein-neckar.ihk24.de>]
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2016 10:23
An: Emig, Karl; Stadt
Betreff: Stellungnahme der IHK Rhein-Neckar zum Bebauungsplan "Böser Berg-Gretengrund, 3. Änderung"

Sehr geehrter Herr Emig,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der IHK Rhein-Neckar zum Bebauungsplan "Böser Berg-Gretengrund, 3. Änderung".

Freundliche Grüße

Stephan Häger
Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung

IHK Rhein-Neckar
Standort Mannheim
L 1, 2
68161 Mannheim

Tel.: 0621 1709-192
Fax: 0621 1709-5192
<http://www.rhein-neckar.ihk24.de>
<mailto:stephan.haeger@rhein-neckar.ihk24.de>

Wie hoch sind Ihre Energiekosten im Betrieb? - Kennen Sie Ihre Hauptenergieverbraucher? - Und wie können Einsparpotenziale identifiziert werden?
Bei diesen Fragen helfen Ihnen die IHK-Energieeffizienzmoderatoren



Komparationsstelle Energieeffizienz
Rhein-Neckar


Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach
Herr Emig
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
53.04 Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4
Aktenzeichen 2015/0023
Bearbeiter/in Beate Böhmer
Zimmer-Nr. 226
Telefon +49 7261 9466-5338
Fax +49 7261 9466-95338
E-Mail Beate.Boehmer@Rhein-Neckar-Kreis.de
Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung
Datum 18.10.2016

Bauleitplanung

Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Böser Berg – Gretengrund“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange wurden wir erneut gebeten, eine Stellungnahme zum Bebauungsplan (BPL) - Entwurf „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Böser Berg – Gretengrund“ der Stadt Eberbach einschließlich dem Erlass örtlicher Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung“ abzugeben.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von der Aufstellung einer Umweltprüfung wurde abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Da keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, stehen dem Vorhaben art- und naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde ergeben sich zum o. g. Bebauungsplanänderungsverfahren keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Böhmer

II. Ziffer I vorab per Mail an: Stadt Eberbach, Herr Emig
BRA RNK, Herr Stemmler
NSB, Frau Samuleit

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Hauptbahnhof Sinsheim,

Emig, Karl

Von: Böhmer, Beate <Beate.Boehmer@Rhein-Neckar-Kreis.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2016 20:10
An: Emig, Karl
Cc: Stemmle Dr. Ing., Joachim; Samuleit, Cordula
Betreff: Eberbach §13a BPI Böser Berg-Gretengrund 4(2)_2016.10.18
Anlagen: Eberbach §13a BPI Böser Berg-Gretengrund 4(2)_2016.10.18.pdf

Sehr geehrter Herr Emig,

sofern Sie unsere Stellungnahme in Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Böhmer

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-
Muthstraße 4
74889 Sinsheim
Telefon : +49 7261 9466-5338
Telefax : +49 7261 9466-95338
E-Mail : beate.boehmer@rhein-neckar-kreis.de
Internet : www.rhein-neckar-kreis.de



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Eberbach
z. Hd. Herrn Emig o.V.
Rathaus



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Straßenverkehrsamt
41.01.01

Dienstgebäude 69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

Aktenzeichen s.o.

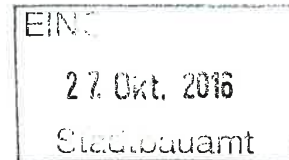
Bearbeiter/in Andrea Bschor
Zimmer-Nr. 232
Telefon +49 6222 3073-4251
Fax +49 6222 3073-94251
E-Mail Andrea.Bschor@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 18.10.2016

Bebauungsplanentwurf Nr. 28 „Böser Berg-Gretengrund“

Hier: Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis



Sehr geehrter Herr Emig,

grundsätzlich werden von Seiten der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis im derzeitigen Verfahrensstand keine weiteren Bedenken geltend gemacht.

Anregen möchte ich jedoch zum einen, dass von Werbeanlagen auch keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen sollte. Des Weiteren sollte die Einfriedungshöhe so bemessen sein, dass die Sicht für den Verkehr insbesondere an der Zufahrt von der K4115 uneingeschränkt ist. Ausreichende Sichtwinkel sollten berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bschor

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen

Emig, Karl

Von: Hentsch, Jeannette
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 08:09
An: Emig, Karl
Betreff: WG: Stellungnahme Bebauungsplan Böser Berg-Gretengrund vorab per E-Mail
Anlagen: fimage0001.pdf

Von: Stadt
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2016 07:13
An: Bauamt
Betreff: WG: Stellungnahme Bebauungsplan Böser Berg-Gretengrund vorab per E-Mail

Von: Bschor, Andrea [<mailto:Andrea.Bschor@Rhein-Neckar-Kreis.de>]
Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2016 16:46
An: Stadt
Cc: Alexander Hölzner (Alexander.Hoelzner@polizei.bwl.de)
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan Böser Berg-Gretengrund vorab per E-Mail

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bschor

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Straßenverkehrsamt-
Adelsförsterpfad 7
69168 Wiesloch
Telefon : +49 6222 3073-4251
Telefax : +49 6222 3073-94251
E-Mail : andrea.bschor@rhein-neckar-kreis.de
Internet : www.rhein-neckar-kreis.de



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach
Postfach 1134

69401 Eberbach



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 605.7172:Eberbach: 14

Bearbeiter/in Thomas Sauer

Zimmer-Nr.

Telefon +49 6221 522-1245

Fax +49 6221 522-91245

E-Mail thomas.sauer@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum 17.10.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

dortiges Schreiben vom 13.09.2016

Anlage: Allgemeine Hinweise

A: Allgemeine Angaben

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:

Eberbach

Bebauungsplan für das Gebiet:

“Böser Berg - Gretengrund, 3. Änderung“ (BP Nr.: 28)

Fristablauf für die Stellungnahme:

19.10.2016

B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

1. **Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**

1.1 **Art der Vorgabe**

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen

Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund, Kranichweg

Grundwasserschutz: Siehe 3.

1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. **Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.**
3. **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

SB: H. Eppinger Tel.: 522-2136

Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

SB: Frau Lutz Tel.: 522-1728

Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Unsere Stellungnahme vom Februar 2015 ist weiterhin zu beachten. Die wesentlichen Punkte werden hier nochmals aufgeführt:

Gemäß § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt sowie direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vorfluter Igelsbach sollte das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen in den Bach eingeleitet werden. Dies bedarf für Dachflächen aus Gewerbegebieten und für befestigte Grundstücksflächen von gewerblich genutzten Grundstücken einer **wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Wasserrechtsamt - Rhein-Neckar-Kreis – zu beantragen ist.**

- 3 -

Wir empfehlen, die Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis vorab mit uns abzustimmen (Ansprechpartner: Frau Lutz, Tel.: 06221-522-1728).

Durch den satzungsgemäßen Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Drainagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist getrennt abzuleiten.

Gemäß §10, Abs. 4 der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) muss bei der Neueinrichtung von Tankstellen in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten das Austreten von wassergefährdenden Stoffen infolge Hochwassers, insbesondere durch Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut gesichert sein.

Hinweis:

1. Es ist sicherzustellen, dass der Bodenbereich unter geplanten Versickerungsflächen nachweislich schadstofffrei sein muss.

Altlasten/Bodenschutz

SB: Fr. Siefert Tel.: 522-1730

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen zu o.g. B-Plan keine Bedenken.

Im Plangebiet sind uns keine Altlasten/altlastenverdächtige Flächen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

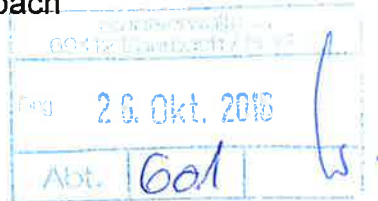


Thomas Sauer



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Eberbach
z.Hd. Herrn Emig
Rathaus
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach



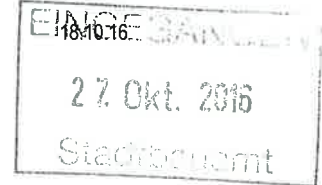
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 – 40

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Frau Gottschalg
Zimmer-Nr. 271
Telefon +49 6221 522-1821
Fax +49 6221 522-91821
E-Mail Trinkwasser@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum



Btr.: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 „Böser Berg/ Gretengrund“

Sehr geehrter Herr Emig,

aufgrund der hier vorgelegten Unterlagen haben sich keine Einwände gegen den Bebauungsplan ergeben, sofern bei der Überprüfung der Lärmemission keine Überschreitungen auftreten, die nicht durch passive oder aktive Maßnahmen behoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Gottschalg